

Beschluss vom 13. März 2012

**Kleine Anfrage 2011/6  
betreffend Lotteriefonds und Finanzkompetenzen**

In einer Kleinen Anfrage vom 10. Februar 2011 stellt Kantonsrat Stephan Rawyler gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom 3. März 2010 (Nr. 1C\_493/2009) Fragen zu den verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen und zu den Ausgaben aus dem Lotteriefonds.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

*Ist der Regierungsrat bereit, künftig Entnahmen aus Fonds, welche einen Verwendungsspielraum aufweisen, insbesondere aus dem Lotteriefonds gemäss den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen zu handhaben?*

Es besteht im Kanton Schaffhausen eine lange Tradition, wonach die Verwendung der Mittel zulasten des Lotteriegewinnfonds detailliert budgetiert und kommentiert wird. Das Budget des Lotteriegewinnfonds wird dem Kantonsrat unterbreitet. Man konnte sich indessen fragen, welche Bedeutung die Beschlussfassung des Kantonsrates über den Staatsvoranschlag, der auch die Spezialverwaltungen umfasst, für den Lotteriegewinnfonds hat, weil § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriegewinnfonds (LGV, SHR 935.521) vorsieht, dass der Regierungsrat grundsätzlich über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Lotteriegewinnfonds entscheidet. Ähnlich ist es beim Sport-Toto-Fonds.

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im erwähnten Entscheid ist nun aber klar gestellt, dass sowohl für den Lotteriegewinn- als auch für den Sport-Toto-Fonds die verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse gelten. Der Regierungsrat hat deshalb die Bestimmung in der Lotteriegewinnfonds-Verordnung, welche zu einer anderen Auslegung Anlass geben könnte, aufgehoben und wird die Sport-Toto-Verordnung ebenfalls anpassen. Damit ist die Rechtslage klargestellt. Dies ändert nichts daran, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat wie bis anhin auch für die Spezialfinanzierung Lotteriegewinnfonds einen Budgetantrag unterbreiten wird, über den der Kantonsrat beschliessen kann.

*In welchen Fällen ist in den vergangenen fünf Jahren die Finanzkompetenz des Kantonsrates bei Fondsentnahmen missachtet worden?*

Von einer Missachtung der Finanzkompetenzen kann keine Rede sein. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag vom 6. September 2005 an den Kantonsrat betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Werten die Zuständigkeit zur Mittelverwendung dargelegt. Diese Auslegung wurde vom Kantonsrat geteilt (vgl. Ratsprotokoll 2005, S. 618). Allerdings liegt nun mit dem Bundesgerichtsentscheid eine andere Ausgangslage vor, die künftig zu berücksichtigen ist. Deshalb sind beziehungsweise werden die entsprechenden Verordnungen auch angepasst.

Schaffhausen, 13. März 2012

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger